

ausgewählt. Wünschenswert wäre aber ein Eingehen auf die Verkehrsdelikte gewesen, da sie eine wichtige Rolle in der Tätigkeit der Schiedskommissionen spielen. Die Ausführungen in diesem Abschnitt des Leitfadens könnten noch gewinnen, wenn das analytische Material evtl. in Tabellen oder graphischen Darstellungen sichtbar gemacht würde.

Mit den letzten Kapiteln wird schließlich vor allem denjenigen staatlichen und gesellschaftlichen Organen eine wertvolle Hilfe erwiesen, die die Schiedskommissionen anleiten oder unmittelbar mit ihnen zusammenarbeiten. Für die Tätigkeit der Kreisgerichte ist das neu eingefügte Kapitel über den Einspruch und die Durchsetzung der Entscheidungen der Schiedskommissionen besonders wertvoll. Hier sind nicht nur die Fragen der Zuständigkeit, des Kreises der Einspruchsberechtigten und der Verfahrensweise bei Einsprüchen behandelt. Es werden auch die einzelnen Entscheidungsmöglichkeiten der Straf- und der Zivilkammer in Verbindung mit den in der weiteren Folge notwendigen Maßnahmen erläutert (S. 179 ff.).

Auf die effektive und rationelle Gestaltung der Leitung der Schiedskommissionen gehen die Verfasser im letzten Kapitel ein. Sie führen in diesem Zusammenhang neben der Leitung durch die Rechtsprechung die allgemeinen Methoden staatlicher Führungstätigkeit an und untergliedern dabei die Aufgaben der Kreisgerichte und die der Bezirksgerichte. Um die Einbeziehung der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte in die Leitung der Rechtsprechung vollständig darzustellen, hätte es hier m. E. auch einiger Ausführungen über die Aufgaben des Obersten Gerichts bedurft, zumal hier mit der 22. Plenartagung über das Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen und dem Erlaß der Richtlinie Nr. 26 (NJ 1969 S. 242) bereits sichtbare Ergebnisse vorliegen.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß der neue Leitfaden das Ergebnis einer wertvollen Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern ist; er ist nicht nur für die Mitglieder der Schiedskommissionen, sondern gleichermaßen für Richter und Staatsanwälte sowie für die Mitarbeiter von staatlichen und gesellschaftlichen Organen, die mit den Schiedskommissionen zusammenarbeiten, ein unentbehrliches Arbeitsmittel.

Gertrud Stiller, wiss. Assistentin  
an der Deutschen Akademie für Staats- und  
Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## Im Staatsverlag der DDR erscheint:

### Gesellschaftliche Gerichte

— *Gesetzessammlung für Konfliktkommissionen  
und Schiedskommissionen* —

Mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz

im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB

Etwa 290 Seiten; Preis: 4,80 M.

Die Sammlung enthält neben Auszügen aus der Verfassung, dem StGB, dem OWG und dem GBA die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen (so z. B. das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und die Ordnungen über die Wahl der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen) sowie Richtlinien und Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts, Beschlüsse des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB und den Beschluß des Nationalrates der Nationalen Front über die Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahl und der Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen.

Eine Vielzahl von Anmerkungen, die bei den einzelnen Abschnitten der aufgenommenen Bestimmungen auf jeweils zu beachtende andere Vorschriften verweisen, machen die Textsammlung zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel für alle gesellschaftlichen Gerichte.

Anfang Dezember im örtlichen Buchhandel erhältlich.

## Inhalt

|  | Seite |
|--|-------|
| Materialien der 32. Plenartagung<br>des Obersten Gerichts  |       |
| Zu Fragen der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte durch die Kreis- und Bezirksgerichte (Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts am 22. September 1971).....   | 631   |
| Peter-Paul Sie g e r t:<br>Die Verantwortung der Bezirks- und Kreisgerichte gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten .....   | 638   |
| Horst L ü d e r i t z:<br>Methoden der Auswertung der rechtsprechenden Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Ergebnisse .....   | 641   |
| Georg M ü l l e r:<br>Zur Zusammenarbeit des Bezirksgerichts mit der Rechtskommission des FDGB.....  | 642   |
| Dieter K n ö s e l:<br>Erfolgreiche Zusammenarbeit einer Schiedskommission mit der örtlichen Volksvertretung und ihren Organen .....   | 643   |
| Bericht über die 32. Plenartagung des Obersten Gerichts .....  | 644   |
| Erwin L i n d e r:<br>Verfahrensrechtliche Fragen beim Widerruf der Bewährungszeit .....   | 646   |
| Werner Q u e s s e l:<br>Zu einigen Verfahrensfragen bei der Einweisung psychisch Kranker.....   | 648   |
| Nachrichten<br>Auszeichnungen.....   | 645   |
| Rechtsprechung   |       |
| S t r a f r e c h t  |       |
| Oberstes Gericht:  |       |
| 1. Geeignetheit eines Gegenstandes zur Tötung eines Menschen.  |       |
| 2. Zum Vorliegen tätiger Reue (§ 21 Abs. 5 StGB) .....   | 651   |
| BG Suhl:<br>Zur Einbeziehung einer Verfehlung in die Bergtung vor der Schiedskommission, wenn die Monatsfrist nach § 30 SchKO abgelaufen ist.....  | 652   |
| Z i v i l r e c h t  |       |
| Oberstes Gericht:<br>Voraussetzungen eines Eigenbedarfsanspruchs nach § 4 MSchG und Pflichten des Gerichts bei der gegenseitigen Interessenabwägung.....   | 653   |
| BG Karl-Marx-Stadt:<br>Umfang der Prüfungspflicht des Kreisgerichts im Einspruchsverfahren bei zivilrechtlichen Streitigkeiten .....   | 657   |
| BG Halle:<br>Voraussetzungen, unter denen das Zivilgericht einen von der Strafkammer ermittelten Sachverhalt durch eigene Feststellungen ergänzen kann .....   | 658   |
| Stadtgericht von Groß-Berlin:<br>1. Zur Berichtigung von Sachverhaltsfeststellungen, in Beschlüssen.<br>2. Zur Behandlung verspäteter Anträge auf Berichtigung des Tatbestands des einen Vergleich bestätigenden Beschlusses.<br>Anm. Dr. Kurt C o b n ..... | 658   |
| A r b e i t s r e c h t  |       |
| BG Karl-Marx-Stadt:<br>Die Mitglieder der Konfliktkommission unterliegen im Rahmen ihrer Funktion weder dem Weisungsrecht noch der Disziplinarbefugnis ihrer Vorgesetzten im Arbeitsrechtsverhältnis.<br>Anm. Christoph K a i s e r .....                    | 660   |
| Buchumschau<br>Leitfaden für Schiedskommissionen (besprochen von Gertrud S t i l l e r) .....  | 661   |